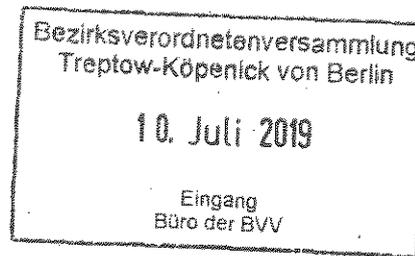


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

09.07.2019



Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Stellv. Bezirksbürgermeister

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0863 vom 02.07.2019
des Bezirksverordneten Herrn Karl Rößler - Fraktion der AFD
Betr.: Parkplatz an der Kalkseestraße - Endstation der Tramlinie 60 „Altes
Wasserwerk“ in Friedrichshagen**

Ich frage das Bezirksamt:

Friedrichshagener Bürger beklagen sich darüber, dass auf dem Parkplatz an der Endstation der Tramlinie 60 "Altes Wasserwerk" zahlreiche Wohnmobile abgestellt und Monate lang nicht bewegt werden (u. a. zur "Überwinterung"). Darüber hinaus wird der Parkplatz des Öfteren zusätzlich noch mit Wohnwagen und Bootsanhängern über längere Zeiträume zugeparkt, so dass dadurch noch weniger Parkplätze u. a. für die Nutzer der Tramlinie 60 zur Verfügung stehen.

1. Ist dem Bezirksamt bzw. dem für den ruhenden Verkehr zuständigen Ordnungsamt die dortige Situation bekannt und, wenn ja, weshalb wird von Amts wegen nichts gegen das rechtswidrige dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen unternommen?
2. Ist dem Bezirksamt bzw. dem Ordnungsamt darüber hinaus bekannt, dass dort auch Fahrzeuge abgestellt sind, deren Termin zur Hauptuntersuchung mehr als zwei Monate überzogen wurde (so bei einem seit über einem halben Jahr auf dem Parkplatz abgestellten weißen Transporter älteren Baujahres mit grünem Kennzeichen, dessen Hauptuntersuchung im Oktober 2018 fällig war!)?
3. Wann und in welcher Weise gedenkt das Bezirksamt bzw. das Ordnungsamt gegen das rechtswidrige dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz an der Kalkseestraße tätig zu werden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Es handelt sich um eine öffentliche Fläche, die nicht durch entsprechende Verkehrszeichen (Zeichen 314 der Straßenverkehrsordnung) als gewidmelter Parkplatz ausgewiesen ist. Parkflächenmarkierungen sind aus diesem Grund auch nicht vorhanden. Somit können hier grundsätzlich Kraftfahrzeuge jeglicher Art abgestellt werden. Wohnmobile sind Sonderkraftfahrzeuge, die dauerhaft im öffentlichen Straßenland abgestellt werden können, sofern sie zugelassen sind. Eine Ahndung ist somit nicht möglich. Wohnanhänger dürfen ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen am Fahrbahnrand geparkt werden. Steht der Wohnwagen länger an einer Stelle, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Zuletzt wurden im April 2019 insgesamt 8

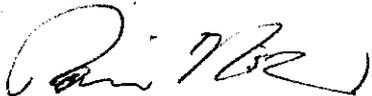
Wohnwagen festgestellt, die unerlaubterweise am Ort abgestellt waren. Entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingeleitet.

Zu 2.:

Der weiße Transporter wurde mindestens am 27.06.19 vor Ort festgestellt. Ein Mängelbericht wurde gefertigt und an die Zulassungsstelle beim LABO weitergeleitet. Die weiteren Maßnahmen (z.B. zwangsweise Außerbetriebsetzung) werden von dort geprüft und veranlasst.

Zu 3.:

Im Rahmen der personellen Kapazitäten sind schwerpunktmäßige Kontrollen bis Ende September 2019 geplant.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0863
------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst			0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	59,84 €
	höherer Dienst	1	0,50	39,34 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

99,18

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

127,18 €